

Gebiet zwischen Münsterstraße, Zechenanschlußbahn, Vorbahnhof und der Straße "Am Riemerskamp"

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1962 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das o.a. Gebiet beschlossen, der die Mindestfestsetzungen im Sinne § 30 BBauG enthält.

Das Plangebiet liegt innerhalb der im Jahre 1920 durchgeführten Umlegung Hamm - Nordenfeldmark. Die Umlegung erfolgte, um die Grundstücke neu zu ordnen, ein allen Bedürfnissen entsprechendes Wegenetz zu schaffen und insbesondere die Grundstücke zum Zwecke der Bebauung zu erschließen. Durch den Bau der Zechenanschlußbahn ist ein Teil des Wegenetzes zerschnitten worden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet ist violett umrandet. Innerhalb des Plangebietes sollen festgesetzt werden:

1. die örtlichen Verkehrsflächen,
2. die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
3. die überbaubaren Grundstücksflächen,
4. ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Ev. Gemeindehaus) und
5. die Grünflächen.

Im Flächennutzungsplan (früher Wirtschaftsplan) sind die Grundstücke östlich des Westberger Weges als ^{Industriefläche und westl. als} Wohnfläche und Kleinsiedlungsfläche ausgewiesen. Die Ausweisung im Baustufen- und Baugebietsplan erfolgte als A-, B II o- und C II o- Gebiet.

Im neu aufzustellenden Flächennutzungsplan sollen die Ausweisungen entsprechend den Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes geändert werden.

Förmlich festgestellte Fluchtlinien sind im Plangebiet nur für die Münsterstraße vorhanden.

Aus dem Flurstück 346 ist ein Teilfläche in einer Größe von 967 qm bei der Umlegung Hamm - Nordenfeldmark als Vogelschutzanlage ausgewiesen worden. Diese vorgesehene Anlage ist im Bebauungsplan in die nordöstliche Ecke des Flurstücks 333 in der gleichen Größe verlegt worden.

Der Westberger Weg, die Straßen "Am Riemerskamp" und "Op'n Spitol" sind kanalisiert. Die gepl. Straßen nördl. "Op'n Spitol" und beiderseits des Westberger Weges können an die vorhandenen Kanäle angeschlossen werden. Die Abwässer aus dem Plangebiet werden durch Zulaufgräben in

die Mattenbecke und die Lippe geleitet. Der Lippeverband beabsichtigt zwischen der Heeßener Straße und der Lippe eine neue Kläranlage zu errichten. Die Abwässer sollen dann dieser Anlage zugeführt werden.

Die nach dem Runderlaß des Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein - Westfalen vom 27.2.1962 - II A 4 - 2.o.6o Nr. 364/62 - erforderlichen privaten Stellplätze für die 3- geschossigen Wohngebäude auf den Flurstücken 28 und 33 und für die Reiheneigenheime auf den Flurstücken 37 und 44, für 86 WE = 54 Stellplätze, sind im Plan nachgewiesen.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sollen nicht getroffen werden. Falls noch notwendige Straßenflächen nicht freihändig erworben werden können, soll der Bebauungsplan die Grundlage für die Enteignung bilden.

Der Erschließungsaufwand wird rd. 750.000 DM betragen. Nach der Satzung vom 27.6.1961 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hamm sind von der Stadt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu tragen.

Die im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragenen Höhen sind dem beiliegenden Höhenplan entnommen.

Hamm (Westf.), den 8. Mai 1963

Heppin *Münchow*
 Stadtbaurat Stadtvermessungsrat

Anlage:
 1 Höhenplan



Der Bebauungsplan Nr 6 hat mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 30.10. bis einschließlich 29.11.1963 öffentlich ausgelegt.

Hamm (Westf.), den 7. Dezember 1963

Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage:

Münchow
 Stadtvermessungsrat

Gehört zur Vfg. v. 28. 8. 1964
 Gehört zur Vfg. v. ...
 Az. IB2-125.4 (Hamm)

Landesbaubehörde Ruhr
 Landesbaubehörde Ruhr